

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

SEKTION FÜR INTEGRATIONS- UND
WIRTSCHAFTSPOLITISCHE
ANGELEGENHEITEN

GZ 260.251/001e-III.3a/2001

AS/ME

**Abkommen zwischen der Regierung der
Republik Österreich und der Regierung der
Republik Armenien über die Förderung
und den Schutz von Investitionen; Unterzeichnung;
Entwurf des Ministerratsvortrages**

Beilagen

An das/die

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, II.5, z.H. OR Dr. Manfred Scheuklin //
Bundesministerium für Finanzen, V.3, z. H. OR Mag. Silvia Maca
Wirtschaftskammer Österreich, z. H. Mag. Huberta Maitz-Strassnig
BKA, Verfassungsdienst, V/A5
Parlamentsdirektion
Verbindungsstelle der Bundesländer

Amt der Wiener Landesregierung

Wien

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

St. Pölten

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Eisenstadt

Amt der Kärntner Landesregierung

Klagenfurt

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Linz

Amt der Salzburger Landesregierung

Salzburg

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Graz

Amt der Tiroler Landesregierung

Innsbruck

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Bregenz

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den deutschsprachigen Text des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Armenien über die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie den Entwurf des Ministerratsvortrages betreffend die Genehmigung dieses Abkommens mit dem Ersuchen, die Stellungnahme ausnahmsweise bereits bis zum

Freitag, dem 16. Feber 2001

zu übermitteln, da das Abkommen bereits im Rahmen des Besuches des Staatspräsidenten der Republik Armenien am 6. März 2001 von Bundesministerin Dr. Benita FERRERO-WALDNER unterzeichnet werden soll. Das Abkommen entspricht weitgehend dem österreichischen Standardtext für derartige Abkommen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nimmt in Aussicht, das ggstdl. Abkommen dem Ministerrat bei der Sitzung am 27. Feber d.J. zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wien, am 1. Feber 2001
Für die Bundesministerin
KOGLER m.p.

F.d.R.d.A.:



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ 260.251/0001e-III.3a/2001

**Abkommen zwischen der Regierung der
Republik Österreich und der Regierung der
Republik Armenien über die Förderung
und den Schutz von Investitionen; Unterzeichnung**

Beilagen

ENTWURF

Vortrag
an den
Ministerrat

Österreich ist seit geraumer Zeit bestrebt, Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit anderen Staaten abzuschließen. Ziel dieser Abkommen ist es vor allem, österreichische Firmen bei ihren Investitionsbemühungen im Ausland zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls auftretende Risiken abzusichern.

Auch im Verhältnis zur Republik Armenien besteht seitens der österreichischen Wirtschaft Interesse an Investitionen in diesem Land. Seitens der Republik Armenien besteht die Bereitschaft, ausländische Investitionstätigkeit zu fördern und als Voraussetzung entsprechende Schutzgarantien einzuräumen und völkerrechtliche Verträge abzuschließen.

Mit der Republik Armenien wurde zwar bereits am 26. April 1994 ein Investitionsschutzabkommen paraphiert, dieses wurde jedoch nicht unterzeichnet. Österreich hat daher im Februar 1999 den mittlerweile stark veränderten Mustertext für solche Abkommen übermittelt und die Neuverhandlung eines Abkommens vorgeschlagen. Nach einer Verhandlungsrunde konnte am 19. Oktober 2000 in Yerevan das neu verhandelte Abkommen paraphiert werden.

Das Abkommen findet auf alle Investitionen Anwendung, die Investoren der Vertragsparteien vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt haben. Die Vertragsparteien gestehen sich grundsätzlich die Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung zu. Ausnahmen von diesen Prinzipien sind nur für gegenwärtige oder künftige Behandlungen, Präferenzen oder Privilegien vorgesehen, welche sich aus

- a) der Mitgliedschaft in einer Freihandelszone, einer Zollunion, einem gemeinsamen Markt, einer Wirtschaftsgemeinschaft oder aus einem multilateralen Abkommen über Investitionen
- b) einem internationalen Abkommen, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Steuerfragen

ergeben.

Das Abkommen bleibt zehn Jahre lang in Kraft. Danach verlängert sich seine Gültigkeit auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder der beiden Vertragsparteien nach Ablauf der ersten zehn Jahre unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden.

Neben natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzen, genießen den Schutz des Abkommens hinsichtlich von Investitionen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auch juristische Personen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei errichtet sind.

Investitionen dürfen nur im öffentlichen Interesse, auf der Basis der Nichtdiskriminierung, unter Einhaltung eines rechtmäßigen Verfahrens und gegen Bezahlung einer Entschädigung enteignet werden.

Erträge aus der Investition, Rückzahlungen von Darlehen, Erlöse aus der Liquidation oder Veräußerung der Investition sowie Entschädigungen sind in frei konvertierbarer Währung frei transferierbar.

Streitigkeiten aus einer Investition zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei, die auf dem Verhandlungswege nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen beigelegt werden können, können auf Antrag des Investors einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien selbst über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens werden, sofern sie nicht binnen 60 Tagen auf dem Verhandlungswege im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden können, ebenfalls einem Schiedsgericht zur bindenden Entscheidung unterbreitet.

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Da das Abkommen auch Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, regelt, bedarf es gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG auch der Zustimmung des Bundesrates. Es hat nicht politischen Charakter und ist der

unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in deutscher Sprache (Blg. A) vor. Der ebenfalls authentische Text in englischer Sprache (Blg. B) liegt aus Ersparnisgründen in 5-facher Ausfertigung beim protokollführenden Beamten zur Einsichtnahme auf. Der authentische Text in armenischer Sprache liegt noch nicht vor und wird anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Armenien über die Förderung und den Schutz von Investitionen genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen.

Wien, am . Feber 2001

FERRERO-WALDNER m.p.